



23.10.2018

Befreiung von WKK-Anlagen über die Verminderungsverpflichtung

Bericht zu Händen der UREK-N

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Im Nachgang zum Mehrheitsentscheid der UREK-N vom 9. Oktober 2018, die Mindestschwelle von CHF 15'000 als Kriterium für eine Befreiung von der CO₂-Abgabe zu streichen, wurde die Frage nach den Auswirkungen auf die Anzahl befreiungsberechtigter WKK-Anlagen gestellt.

Die Befreiung von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) für die Stromproduktion wurde im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 beschlossen und ist erst seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Die Mindestanforderungen hat der Bundesrat in der CO₂-Verordnung festgelegt. Gemäss Artikel 96a muss die Feuerungswärmeleistung mindestens 0,5 MW betragen und darf 20 MW nicht übersteigen. Ab dieser Schwelle sind die Anlagen dem Emissionshandel unterstellt und erhalten für die Stromproduktion keine kostenlosen Emissionsrechte.

2 Unterschied Verminderungsverpflichtung zur Befreiung von WKK-Anlagen

Betreiber von WKK-Anlagen können eine CO₂-Abgabebefreiung entweder nach Artikel 35 Entwurf CO₂-Gesetz (E-CO₂-Gesetz) oder mit einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 33 E-CO₂-Gesetz beantragen. Der Unterschied liegt darin, dass in einer Verminderungsverpflichtung die gesamten fossilen Brennstoffe eingebunden und als Gegenleistung von der CO₂-Abgabe befreit sind. Über Artikel 35 resp. Artikel 36 E-CO₂-Gesetz sind nur die fossilen Brennstoffe befreit, die für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden, nicht jedoch fossile Brennstoffe für die Wärmeproduktion. Mit dem Mehrheitsentscheid der UREK-N vom 9. Oktober 2018 zur Umformulierung von Artikel 36 E-CO₂-Gesetz entfällt zudem die Investitionspflicht und somit eine Gegenleistung zur Abgabebefreiung.

Heute sind rund 25 WKK-Anlagen in Verminderungsverpflichtungen eingebunden (Bsp. Gewächshäusern, Industriebetrieben und Fernwärmeproduktion) und verpflichtet, die wirtschaftlichen Massnahmen am Standort umzusetzen. Im Gegenzug erhalten sie die CO₂-Abgabe vollumfänglich rückerstattet, unabhängig davon, ob mit der WKK-Anlage mehrheitlich Wärme oder mehrheitlich Strom produziert wird.

3 Schätzung Anzahl WKK-Anlagen und Auswirkungen Mehrheitsvorschläge

In der Schweiz werden rund 950 WKK-Anlagen betrieben. 260 dieser Anlagen weisen eine Feuerungswärmeleistung zwischen 0,5 MW und 20 MW aus, so dass gemäss geltenden Leistungsgrenzen eine Befreiung über Artikel 35 E-CO₂-Gesetz möglich wäre. Nach Einschätzung der Verwaltung hält jedoch ein gewisser Anteil der WKK-Anlagen die Luftreinhaltevorschriften nicht ein, so dass keine Abgabebefreiung beantragt werden kann (Art. 98b Abs.1 Bst. f CO₂-Verordnung).

Der Schwellenwert von 15'000 CHF betrifft Unternehmen, die gemäss Artikel 33 eine Verminderungsverpflichtung abschliessen, und nicht die Befreiung von WKK-Anlagen gemäss Artikel 35 E-CO₂-Gesetz. Der Wegfall des Schwellenwerts hat damit einen indirekten Einfluss, da neu auch Betreiber von Kleinanlagen eine Verminderungsverpflichtung eingehen können. Rund 680 WKK-Anlagen haben eine Feuerungswärmeleistung unter 0,5 MW. Sie können sich nicht über Artikel 35 E-CO₂-Gesetz, jedoch neu über eine Verminderungsverpflichtung von der CO₂-Abgabe befreien. Andererseits will die Mehrheit

der UREK-N bei Artikel 36 E-CO₂-Gesetz die Investitionspflicht für eine Befreiung der Stromproduktion aufheben, womit diese Anlagen im Vergleich zum Emissionshandel oder zur Verminderungsverpflichtung bessergestellt werden. Welcher dieser Faktoren überwiegt, ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig abschätzen. In der Tendenz dürfte eine Befreiung nach Artikel 35 E-CO₂-Gesetz eher an Attraktivität verlieren.